

Sorgen Sie vor: Melden Sie uns Ihre Partnerin, Ihren Partner

Die Pensionskasse sichert nicht nur Ihre Altersvorsorge, sondern ist auch eine Versicherung für Ihre Lieben.

Melden Sie uns Ihre Lebenspartnerin, Ihren Lebenspartner, damit diese von den gleichen Leistungen wie Ehegatten profitieren können und eine Lebenspartnerrente erhalten. Welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und wie Sie uns Ihre Lebenspartnerin, Ihren Lebenspartner melden können, erfahren Sie in diesem Merkblatt.

Zudem zahlt Profond im Todesfall einer erwerbstätigen Person und – je nach Situation auch bei Rentnerinnen und Rentnern (siehe Merkblatt «Pensionierung») – ein Todesfallkapital an die Hinterbliebenen aus.

Mit der Begünstigtenordnung regeln Sie, wer dieses Todesfallkapital erhalten soll. Wer begünstigt werden kann und wie Sie Ihren Wunsch melden, erfahren Sie im Merkblatt «Todesfallkapital».

Für die Auszahlung der Lebenspartnerrente gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Todes gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Profond prüft den Anspruch auf Leistungen erst nach dem Tod der versicherten Person. Die anspruchsberechtigte Person muss innerhalb von drei Monaten den Anspruch geltend machen.

Lebenspartnerrente

Ein überlebender Lebenspartner, eine überlebende Lebenspartnerin hat Anspruch auf eine Rente, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie und Ihr Lebenspartner, Ihre Lebenspartnerin sind unverheiratet, leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat von Ihnen und Ihrem Lebenspartner, Ihrer Lebenspartnerin gesprochen.
- Sie haben vor Ihrem Tod mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit Ihrem Lebenspartner, Ihrer Lebenspartnerin zusammengelebt und Sie haben Profond Ihren Lebenspartner, Ihre Lebenspartnerin vor Ihrem Tod mit dem Formular «Mitteilung Lebenspartnerschaft» gemeldet.

oder

Sie haben Ihren Lebenspartner, Ihre Lebenspartnerin Profond mindestens 5 Jahre vor Ihrem Tod mit dem Formular «Mitteilung Lebenspartnerschaft»

gemeldet. Dies ist auch bei getrennten Wohnsitzen möglich.

oder

Ihr Lebenspartner, Ihre Lebenspartnerin muss für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen und Sie haben Profond Ihren Lebenspartner, Ihre Lebenspartnerin vor Ihrem Tod mit dem Formular «Mitteilung Lebenspartnerschaft» gemeldet.

- Ihr Lebenspartner, Ihre Lebenspartnerin erhält bei Ihrem Tod nicht bereits eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente und hat in der Vergangenheit keine Kapitalabfindung erhalten.

So gehen Sie vor

- Füllen Sie das Formular «Mitteilung Lebenspartnerschaft» aus
- Schicken Sie das Formular per E-Mail an leistungen@profond.ch oder per Post an: Profond Vorsorgeeinrichtung, Zollstrasse 62, 8005 Zürich
- Reichen Sie das Formular neu ein, wenn sich Ihre Lebenssituation ändert.

Sind sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist Ihre Ehegattin, Ihr Ehegatte bzw. Ihre eingetragene Partnerin, Ihr eingetragener Partner automatisch rentenbegünstigt und Sie müssen kein Formular einreichen.